



1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde Hagnau am Bodensee vom 19.04.2011

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG), ausgefertigt am 06.10.2020, GBl. S. 735, sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) vom 18.07.2019, GBl. S. 329, wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Hagnau am Bodensee folgende Änderung verordnet:

Artikel 1

§ 1 Begriffsbestimmungen

wird in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze.

Artikel 2

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

wird in der Bezeichnung ergänzt und in Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 4 Lärm von Sport, Spiel- und Bewegungsplätzen

(1) Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Artikel 3

§21 Belästigung der Allgemeinheit

wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen, öffentlichen Sport-, Spiel- und Bewegungsplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

-Rest unverändert-

Artikel 4

§22 Ordnungsvorschriften

wird in Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt geändert:

(1) Nr. 3. außerhalb der Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze oder entsprechend gekennzeichnete Tummelplätze zu spielen oder sich sportlich zu betätigen, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können.

(2) Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze der Gemeinde Hagnau am Bodensee bzw. die darauf installierten Spielgeräte dürfen nur während der auf den Spielplätzen durch Schilder angegebenen Benutzungszeiten und von Personen der auf den Schildern angegebenen Altersklassen benutzt werden. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(3) Auf Sport-, Spiel- und Bewegungsplätzen sind der Konsum von alkoholischen Getränken und von Drogen sowie das Rauchen verboten.

Artikel 5

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

wird in Abs. 1 Nr. 3, 30, 38 und 39 wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Nr. 3 entgegen § 4 Abs. 1 Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze benutzt.

Nr. 30 entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 3 außerhalb der Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze oder Tummelplätze spielt oder sich sportlich betätigt,

Nr. 38 entgegen § 22 Abs. 2 die öffentlichen Sport-, Spiel- und Bewegungsplätze der Gemeinde Hagnau bzw. die darauf installierten Spielgeräte benutzt,

Nr. 39 entgegen § 22 Abs. 3 auf Sport-, Spiel- und Bewegungsplätzen alkoholische Getränke oder Drogen konsumiert oder raucht,

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Hagnau am Bodensee tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach §4 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach §4 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, 23.02.2021



Volker Frede
Bürgermeister

